

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ
Hospitalstr. 7 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 (0)351 564 1500
Telefax +49 (0)351 564 1509

staatsminister@
smj.justiz.sachsen.de*

Kleine Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel, Fraktion DIE LINKE
Drs.-Nr.: 6/10341
Thema: Auftritt eines Strafgefangenen beim Splash!-Festival

Aktenzeichen
1040E-KLR-2303/17

Dresden,
30. August 2017

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Am 06.07.2017 trat der Rapper Azet (alias Granit M.) als Mitglied der KMN-Gang auf dem Splash!-Festival in Gräfenhainichen auf. Granit M. verbüßt derzeit in der JVA Dresden eine Freiheitsstrafe über zwei Jahre und acht Monate wegen unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge sowie gefährlicher Körperverletzung. Vor dem Auftritt veröffentlichte Granit M. auf seinem Instagram-Account „kmn_azet“ das Foto eines auf seine Person ausgestellten Langzeitausgehens.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz
Hospitalstr. 7
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post
01095 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinien
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hospitalstraße 7

*Zugang für elektronisch signierte sowie
für verschlüsselte elektronische Doku-
mente nur über das Elektronische
Gerichts- und Verwaltungspostfach;
nähere Informationen unter
www.egvp.de

Frage 1:

War der öffentliche Auftritt von Granit M. bei dem Splash-Festival durch die JVA Dresden genehmigt worden?

Der öffentliche Auftritt von Granit M. bei dem Splash!-Festival war durch die damals zuständige Justizvollzugsanstalt nicht ausdrücklich genehmigt worden. Allerdings war die Teilnahme an einer derartigen Veranstaltung durch die zuständige Justizvollzugsanstalt im Rahmen der erteilten Weisungen und Auflagen für den Lockerungszeitraum auch nicht untersagt worden.

Frage 2:

Aus welchen Gründen wurden Granit M. über welche Zeiträume jeweils Langzeitausgehsscheine erteilt?

Granit M. wurden bisher folgende Langzeitausgänge gewährt:

- vom 16. Juni 2017 bis 18. Juni 2017,
- vom 24. Juni 2017 bis 26. Juni 2017,
- vom 5. Juli 2017 bis 7. Juli 2017,
- vom 10. Juli 2017 bis 12. Juli 2017,
- vom 21. Juli 2017 bis 23. Juli 2017,
- vom 28. Juli 2017 bis 30. Juli 2017,
- vom 4. August 2017 bis 6. August 2017,
- vom 11. August 2017 bis 13. August 2017.

Die Langzeitausgänge wurden im Wesentlichen zur Aufrechterhaltung der Kontakte mit der Familie und zur Wahrnehmung verschiedener Termine, unter anderem beim Verteidiger, gewährt.

Frage 3:

An welche Auflagen sind die genehmigten Ausgänge von Granit M. geknüpft, insbesondere hinsichtlich der inhaltlich-künstlerischen Ausgestaltung von Konzertauftritten?

Seit dem 25. Juli 2017 besteht für Ausgänge von Granit M. die Weisung, dass jeglicher persönlicher Kontakt zur „KMN-Gang“ zu unterlassen ist, so dass Konzertauftritte in diesem Zusammenhang entfallen. Weisungen und Auflagen im Hinblick auf die inhaltlich-

künstlerische Ausgestaltung von Konzertauftritten existieren nicht und haben auch in der Vergangenheit nicht existiert. Im Übrigen wurden für die gewährten Ausgänge Weisungen und Auflagen, wie z.B. das Verbot des Aufenthalts in der Drogenszene und ein Alkohol- und Drogenverbot erteilt.

Frage 4:

Die Sächsische Zeitung berichtete in ihrer Online-Ausgabe vom 24.07.2017, Mitglieder der KMN-Gang, darunter die Rapper Zuna und Miami Yacine, seien im Bereich des Dresdner Hauptbahnhofs in eine Schlägerei mit dem Miri-Clan verwickelt gewesen, der seitens der Polizei der Organisierten Kriminalität zugerechnet werde (siehe <http://www.sz-online.de/nachrichten/massenschlaegerei-hinterm-hauptbahnhof-war-teil-von-bandenkrieg-3733183.html>, Abruf am 01.08.2017). Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zu früheren und gegenwärtigen strafrechtlichen Ermittlungen sowie strafrechtlichen Verurteilungen sowie von aktuellen und früheren Mitgliedern der KMN-Gang und deren möglicherweise vorhandenen Verbindungen zu Strukturen der Organisierten Kriminalität vor (bitte einzeln auflisten)?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die nachfolgende tabellarische Übersicht Bezug genommen. Ihr können alle abgeschlossenen Ermittlungsverfahren sächsischer Staatsanwaltschaften gegen die unter dem Label „KMN“ auftretenden Musiker sowie gegen weitere Personen, die im weiteren Sinne der „KMN-Gang“ zugeordnet werden können, aufgeschlüsselt nach Tatvorwurf und Verfahrensstand entnommen werden.

	Tatvorwurf	Verfahrensstand
1.	Besitz von Betäubungsmitteln	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
	Bandenmäßiges Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge	Anklage
	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	Strafbefehl
	Erpresserischer Menschenraub	Urteil, Freispruch
	Körperverletzung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	Anklage
	Bedrohung	Einstellung gemäß § 154 Abs. 1 StPO
	Raub	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
	Besitz von Betäubungsmitteln	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
	Körperverletzung	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
	Bandenmäßiges Handeltreiben	Anklage

	mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, Vergewaltigung	
2.	Räuberische Erpressung	Einstellung gemäß § 45 Abs. 2 JGG
	Erschleichen von Leistungen	Einstellung gemäß § 45 Abs. 2 JGG
	Erschleichen von Leistungen	Einstellung gemäß § 45 Abs. 2 JGG
	Vergehen nach dem Tierschutzgesetz	Abgabe an Verwaltungsbehörde
	Urkundenfälschung	Einstellung gemäß § 45 Abs. 2 JGG
	Erpresserischer Menschenraub	Urteil, Freispruch
	Besitz von Betäubungsmitteln	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
	Körperverletzung	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
	Besitz von Betäubungsmitteln	Strafbefehl
3.	Gefährliche Körperverletzung	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
	Verstoß gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
4.	Gefährliche Körperverletzung	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
	Sachbeschädigung	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
	Fahren ohne Fahrerlaubnis	Einstellung gemäß § 45 Abs. 1 JGG
	Raub	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
	Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
	Beleidigung	Einstellung gemäß § 154 Abs. 1 StPO
	Bedrohung	Einstellung gemäß § 154 Abs. 1 StPO
	Gefährliche Körperverletzung	Einstellung gemäß § 47 JGG
	Gefährliche Körperverletzung, Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge, Bedrohung, räuberische Erpressung	Verurteilung
	Gefährliche Körperverletzung	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
	Bestechung	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
	Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge	Einstellung gemäß § 154 Abs. 1 StPO

5.	Urkundenfälschung	Einstellung gemäß § 45 Abs. 1 JGG
	Sachbeschädigung	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
	Erschleichen von Leistungen	Einstellung gemäß § 45 Abs. 2 JGG
	Körperverletzung	Einstellung gemäß § 45 Abs. 2 JGG
	Körperverletzung	Verurteilung
	Handeltreiben mit Betäubungsmitteln	Verurteilung
	Gefährliche Körperverletzung	Einstellung gemäß § 154 Abs. 1 StPO
	Sexuelle Nötigung	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
	Fahrlässige Körperverletzung	Einstellung gemäß § 154 Abs. 1 StPO
6.	Gefährliche Körperverletzung	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
7.	Einschleusen von Ausländern	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
	Diebstahl	Einstellung gemäß § 154 Abs. 1 StPO
	Bandendiebstahl, Führen einer halbautomatischen Kurzwaffe, schwerer Menschenhandel	Verurteilung
	Bedrohung	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
	Verstoß gegen das Aufenthaltsgesetz	Einstellung gemäß § 153 Abs. 1 StPO
	Verstoß gegen das Aufenthaltsgesetz	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
	Betrug	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
	Besitz von Betäubungsmitteln	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
	Hehlerei	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
	Körperverletzung	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
	Gefährliche Körperverletzung	Urteil, Freispruch
	Computerbetrug	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
	Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
	Menschenhandel	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
	Besitz von Betäubungsmitteln	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
	Körperverletzung	Einstellung gemäß § 376 StPO
	Gefährliche Körperverletzung	Einstellung gemäß § 170

		Abs. 2 StPO
	Urkundenfälschung	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
	Urkundenfälschung	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
	Vergehen nach § 85 AsylG	Verurteilung
	Vergehen nach § 85 AsylG	Verurteilung
	Gewerbs- oder bandenmäßiges Einschleusen von Ausländern	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
8.	Diebstahl	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
	Fahren ohne Fahrerlaubnis, unerlaubtes Entfernen vom Un- fallort, Hehlerei	Verurteilung
	Diebstahl	Einstellung gemäß § 154 Abs. 1 StPO
	Sexueller Missbrauch von Kin- dern, Körperverletzung, Beleid- igung	Verurteilung
	Hehlerei	Einstellung gemäß § 154 Abs. 1 StPO
	Gefährliche Körperverletzung	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
	Erschleichen von Leistungen	Einstellung gemäß § 45 Abs. 2 JGG
	Fahrlässige Körperverletzung	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
	Verstoß gegen das Pflichtversi- cherungsgesetz	Einstellung gemäß § 153 Abs. 1 StPO
	Urkundenfälschung	Einstellung gemäß § 154 Abs. 1 StPO
	Handeltreiben mit Betäubungs- mitteln in nicht geringer Menge	Verurteilung
9.	Bedrohung	Einstellung gemäß § 376 StPO
	Fahren ohne Fahrerlaubnis	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
	Fahrlässige Körperverletzung	Einstellung gemäß § 376 StPO
	Fahren ohne Fahrerlaubnis	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
	Geldwäsche	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
10.	Besitz von Betäubungsmitteln	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
	Körperverletzung	Verurteilung
	Körperverletzung	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
	Körperverletzung	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
	Körperverletzung	Einstellung gemäß § 170

		Abs. 2 StPO
	Beleidigung	Verurteilung
	Körperverletzung	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
	Gefährliche Körperverletzung	Einstellung gemäß § 47 JGG
	Körperverletzung, Beleidigung	Verurteilung
	Nötigung	Einstellung gemäß § 154 Abs. 1 StPO
	Fahren ohne Fahrerlaubnis	Strafbefehl
	Beleidigung	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
11.	Räuberische Erpressung	Verurteilung
	Körperverletzung	Verurteilung
	Räuberische Erpressung	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
	Gefährliche Körperverletzung	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
	Gefährliche Körperverletzung	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
	Gefährliche Körperverletzung	Einstellung gemäß § § 153 Abs. 2 StPO
12.	Diebstahl	Einstellung gemäß § 45 Abs. 2 JGG
	Gefährliche Körperverletzung	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
	Handeltreiben mit Betäubungs- mitteln in nicht geringer Menge	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
13.	Sachbeschädigung	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
	Geldwäsche	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
	Gefährliche Körperverletzung	Einstellung gemäß § § 153 Abs. 2 StPO
	Gefährliche Körperverletzung	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
	Körperverletzung	Verurteilung
	Nötigung	Einstellung gemäß § 154 Abs. 1 StPO
	Widerstand gegen Vollstre- ckungsbeamte	Einstellung gemäß § § 153 Abs. 1 StPO
	Betrug	Strafbefehl
14.	Körperverletzung	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
15.	Raub	Verurteilung
	Raub	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO
	Hausfriedensbruch	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO

Von einer weitergehenden Beantwortung der Frage hinsichtlich möglicher laufender Ermittlungsverfahren und möglicherweise bestehender Verbindungen zu Strukturen der Organisierten Kriminalität wird abgesehen. Einer weitergehenden Beantwortung der Frage steht die Vorschrift des § 477 Abs. 2 S. 1 Strafprozessordnung (StPO) entgegen.

Mit Auskünften dazu, ob überhaupt und wenn ja gegen welche Personen im Sinne der Fragestellung weitere Ermittlungen stattfinden bzw. ob überhaupt und wenn ja welche vorhandenen Verbindungen zu Strukturen der Organisierten Kriminalität bekannt sind, würde die Staatsregierung Vorgehensweisen der Strafverfolgungsbehörden im Bereich der Ermittlungsmaßnahmen offenlegen oder Rückschlüsse darauf ermöglichen und damit die Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Strafverfolgungsbehörden gefährden. Eine Preisgabe dieser sensiblen Informationen würde die Gefahrenabwehr und die Durchsetzung des staatlichen Strafverfolgungsanspruchs erheblich gefährden. Kriminellen würde dies ermöglichen, Einsatzkapazitäten und -frequenzen sowie die taktischen Optionen solcher Ermittlungen und Maßnahmen einzuschätzen und ihre kriminellen Strategien und Taktiken hieran auszurichten. Hierdurch würden die Möglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden zur Bekämpfung solcher Kriminalitätsbereiche erheblich eingeschränkt oder sogar neutralisiert werden. Entsprechende Gefahren und Straftaten könnten dann nicht mehr wirkungsvoll abgewehrt bzw. verhütet oder verfolgt werden. Im Einzelfall könnte durch die Preisgabe solcher Informationen der Erfolg laufender Ermittlungsverfahren gar gefährdet oder sogar vereitelt werden.

Die aufgeführten Gründe der (teilweisen) Nichtbeantwortung der Frage hindern auch eine Beantwortung in einer nichtöffentlichen Sitzung des Landtages oder mit entsprechendem Geheimhaltungsvermerk. Auch bei einer unter solchen Umständen erfolgenden Bekanntgabe, ob, gegen wen und wegen welcher Delikte ermittelt wird, ist im vorliegenden Fall nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass die weiteren Ermittlungen gefährdet würden. Die besondere Sensibilität der Daten im hiesigen Einzelfall gebietet es, dass jede Gefahr einer Offenbarung weitestgehend minimiert wird.

Eine Abwägung der Informationsinteressen der Fragestellerin mit dem Interesse an der Geheimhaltung geht derzeit zu Lasten der Abgeordneten. Das Interesse der Abgeordneten an vollständiger Information ist ein hohes, durch Art. 51 Abs. 2 SächsVerf verfassungsrechtlich gewährleistetes Gut. Aber auch das staatliche Interesse an einer wirkungsvollen Strafverfolgung ist ein hohes, aus dem Rechtsstaatsprinzip hergeleitetes verfassungsrechtliches Schutzgut. Bei einer vollständigen Beantwortung der Fragen wäre der Schaden für ggf. laufende Ermittlungsverfahren möglicherweise irreparabel. Das Informationsinteresse der Abgeordneten ist demgegenüber nicht vollständig zurückgedrängt. Seine Verwirklichung hat lediglich soweit und

solange zurückzustehen, wie eine vollständige Beantwortung tatsächlich eine Gefährdung des Ermittlungserfolges zeitigen würde, so lange also, bis im Falle der Ermittlung eines Täters oder mehrerer Täter die Tatvorwürfe den/dem/der Beschuldigten eröffnet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Gemkow